

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufrechtssatzung)
für das Flurstück 7059/1 auf Gemarkungsgebiet der Stadt Heitersheim**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim in seiner Sitzung am 07. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Heitersheim zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan mit Datum 26.09.2014, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die vorliegende Satzung hat Ihre Gültigkeit für das gesamte Flurstück 7059/1.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Heitersheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heitersheim, den 07. Oktober 2014



Martin Löffler
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufrechtssatzung für das Flurstück 7059/1 auf Gemarkungsgebiet der Stadt Heitersheim

Die vorstehende Satzung vom 07. Oktober 2014 wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Heimersheim am 10. Oktober 2014. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 22. Oktober 2014.

Heimersheim, den 24. Oktober 2014


Reiner Burgert
Stadtoberamtsrat

